

Besondere Bedingungen und Auflagen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen wird oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen ist.
2. **Die Genehmigung und die geprüften Planunterlagen müssen während der Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle vorgelegt werden.**
3. Den Beauftragten des Eigenbetriebes "*Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)*" ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zur Anlage zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder noch einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
(§ 12 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung)
4. Wird die Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage gegenüber den genehmigten Vorlagen geändert, sind **vor** Ausführung der Maßnahme Nachtragszeichnungen zur Genehmigung einzureichen.
5. Zur Feststellung der Versorgungsleitungen sind die zuständigen Versorgungsträger einzuschalten.
6. Die auf dem Entwässerungsplan angegebenen Straßen- und Kanalhöhen sind vor der Ausführung örtlich zu überprüfen
7. **Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn der Eigenbetrieb "Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)" sein schriftliches Einverständnis erteilt hat.**
(§ 5 Abs. 7 Abwasserbeseitigungssatzung)
8. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Eigenbetrieb "Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)" in Betrieb genommen werden. Der Antrag auf Abnahme der verlegten Entwässerungsleitungen muss dem Eigenbetrieb "Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)" mindestens 24 Stunden vorher schriftlich vorliegen (Formblatt). Die Abnahme erfolgt nur während der angegebenen Dienststunden.
9. Die technischen Regeln für den Bau und die Instandhaltung von Entwässerungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken sind nach den Normreihen DIN 1986 in Verbindung mit DIN EN 12056-1 bis -5, DIN EN 752 und DIN EN 1610 herzustellen und zu betreiben.
(§ 11 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung)
10. Die Rohrgräben sind nach DIN EN 1610 zu verfüllen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hauptanschlusses bis zum Anschlusskanal sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht ausgeführt werden. **Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.**
11. Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch den Eigenbetrieb "Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)" befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten.
12. Sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt, ist alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. **Eine Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Flächen und Nachbargrundstücke ist unzulässig.**
(§ 3 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung).

13. Im Heizungskeller mit Ölfeuerung ist der Einbau eines Bodeneinlaufs unzulässig. Bodeneinläufe in den übrigen Kellerräumen sind gegen auslaufendes Öl durch eine Schwelle im Heizraum zu sichern.
14. Entwässerungseinrichtungen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN EN 12056 und DIN 1986-100 gegen Rückstau zu sichern.
(§ 13 Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung)
15. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
(§ 7 Abs. 3 Abwasserbeseitigungssatzung)
16. Die Entleerung der Kleinkläranlage ist bei dem Eigenbetrieb "Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)" (Tel. 04421/1645-0) gem. § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung zu beantragen.
- 17. Auf dem Grundstück ist unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze, nicht weiter als 15 m vom öffentlichen Kanalnetz entfernt, eine Reinigungsöffnung ≥ 150 mm einzubauen. Nicht unmittelbar zugängliche Reinigungsöffnungen sind in einem Schacht DN 1,0 m zu verlegen. Die Schächte für die Misch- und Schmutzwasserkanalisation sind bei 150 mm Durchlauf mit einem Revisionsstück zu versehen. Regenwasserschächte sind mit einem Schlammfang $T \geq 50$ cm und einem Tauchbogen im Ablauf herzustellen.**
18. Leichtflüssigkeitsabscheider, Schlammfänge und Schächte sollen außerhalb der mit Trennrücken (Wasserscheide) zu versehenen Waschplatzfläche eingebaut werden. Die DIN 1999 ist zu beachten. Hinter Abscheideanlagen muss in der Ablaufleitung eine Probenahmemöglichkeit vorhanden sein.
19. Die Entwässerungsleitungen sind immer vom Tiefpunkt zum Hochpunkt, beginnend an der Grundstücksgrenze, zu verlegen. Ausnahmen sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen.
20. Die Inbetriebnahme einer Niederschlagssammel- bzw. -nutzungsanlage gem. § 3 Abs. 7 der Abwasserbeseitigungssatzung ist innerhalb eines Monats dem Eigenbetrieb "Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)" schriftlich anzuzeigen.
21. Ist eine Abnahme der Grundleitungen wegen verfüllter Rohrgräben nicht möglich, so ist die Dichtigkeit der Rohrleitungen gemäß DIN EN 1610 nachzuweisen oder die Leitung durch eine Kanalkamera zu befahren.

Im Falle der Nichtbeachtung oder des Nichteinhaltens der Bedingungen, Auflagen oder Maßnahmen ist der Eigenbetrieb "Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)" von jeder Haftung auf Schadenersatz oder von sonstigen Ansprüchen frei. Dies gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger.



- Bauabteilung -